

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 19.

Erscheint jeden Donnerstag.

7. Mai 1840.

Bekanntmachung

des Ministerii des Innern, die Vertilgung der Maikäfer betr.

Der vielfache Schaden, welchen die Raupen des Maikäfers (Engerlinge) im vorigen Jahre hie und da den Gartenanlagen und Feldfrüchten, besonders aber den Holzculturen zugefügt haben, hat das Ministerium des Innern in Erwägung zu ziehen veranlaßt, was sich gegen die Wiederkehr solcher Verwüstungen vorkehren lasse. Da hierzu jedenfalls die genauere Kenntniß der Naturgeschichte dieses Käfers, namentlich der Perioden seiner Entwicklung, seines Wiedererscheinens in größerer Anzahl, und der zu seiner Tödtung geeignetsten Zeitmomente von Nutzen sein dürfte, so hat das Ministerium des Innern einen faßlichen, belehrenden Aufsatz hierüber fertigen lassen, und wird nicht nur für dessen thunlichste Verbreitung, namentlich auch in den Schulen Sorge tragen, sondern fügt auch einen gedrängten Auszug desselben nachstehend unter Θ bei. Hiernach ist in gegenwärtigem Frühjahr wiederum das Erscheinen der Maikäfer in ungewöhnlich großer Anzahl zu erwarten, wie dies auch durch die vorjährigen Verwüstungen der Engerlinge bereits angezeigt ist. Wenn mithin gerade jetzt ein, für die künftige Sicherstellung der Garten-, Feld- und Waldgewächse, auf längere Zeit entscheidender Zeitpunkt bevorsteht, so macht es das Ministerium des Innern andurch allen betreffenden Grundeigenthümern, namentlich den Landgemeinden in deren eigenem Interesse, zur Pflicht:

innerhalb der ersten 14 Tage, vom Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung, nach der im Auszuge enthaltenen Anleitung bemüht zu sein.

Wie nun auch Seiten des Finanz-Ministerii dem Obigen entsprechende Aufforderungen an die Verwalter fiscalischer Grundstücke ergehen werden, so versteht sich das Ministerium des Innern insbesondere auch zu den Gutsherrschaften, daß sie nach Kräften nicht nur die ihnen untergeordneten Gemeinden dazu anregen, sondern auch rücksichtlich ihrer eignen Grundstücke denselben mit gutem Beispiele vorausgehen werden. Dasselbe behält sich übrigens vor, diejenigen Gemeinden oder Grundbesitzer, durch deren verdienstliche Thätigkeit der Zweck der ganzen Maßregel vorzugsweise gefördert werden wird, durch öffentliches Anerkennniß auszuzeichnen. Dresden, am 30. März 1840.

Ministerium des Innern.

Roßig und Jänckendorf.

Demuth.

Θ .

Auszug aus dem Aufsätze, die Naturgeschichte der Maikäfer und deren Vertilgung betr.

Der zur Gattung der Laubkäfer gehörige allbekannte Maikäfer, lebt in der Regel vier Jahre, und zwar theils in vollkommenen Zustande als Käfer, theils in unvollkommenen als Raupe (Engerling) und Puppe. Als Käfer erscheint derselbe im Frühjahr, und zwar, nach Maßgabe der Witterung, von der zweiten Hälfte des Aprils bis zur zweiten Hälfte des Maies, indem er sich meist nach sanftem Regen aus der Erde herausarbeitet. Er nährt sich, nachdem er täglich in der Abenddämmerung eine Zeitlang umhergeschwärmt, von den Blättern fast aller Obst- und Laubholzarten. In der Morgenkühle, sowie bei kälterem und regnerischem Wetter verharret er in einem ziemlich starren Zustande auf den Bäumen. Die Paarung desselben beginnt schon in den ersten Tagen, worauf das Weibchen, welches durch kleinere Fühlhörner leicht vom Männchen zu unterscheiden ist, nach Verlauf einer, höchstens zwei Wochen, wahrscheinlich in drei verschiedenen Absätzen, seine Eier in die Erde, in welche es sich eingräbt, legt. Die Dauer der Legezeit ist ganz von der Witterung abhängig, und erfolgt bei wärmerem Wetter in kürzerer, bei kälterem in längerer Zeit. Nach deren Beendigung erreicht das Weibchen sehr bald sein Lebensziel, und auch das Männchen folgt ihm in der Regel bald. So beträgt die Lebensdauer dieser Käfer im vollkommenen Stande bei günstiger

Witterung etwa 4, bei ungünstiger gegen 8 Wochen. Aus dem in die Erde gelegten Eie — welches die Größe eines Hirsekorns hat — entwickelt sich die unter dem Namen Engerling (Ackermaie) bekannte Raupe. Sie erreicht bis gegen Ende des ersten Herbstes etwa die Länge eines Viertelzollens, im zweiten Sommer die eines halben, im dritten endlich die volle Größe von $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zollen und häutet sich jährlich mindestens einmal. Die Nahrung derselben besteht nur in Wurzeltheilen, wozu sie zuerst die zartesten Fasern, nach Maßgabe ihres Wachstums aber, immer stärkere und selbst Knollen wählt, weshalb sie im letzten Jahre ihrer Ausbildung den meisten Schaden thut. Vor Anbruch des Winters begiebt sie sich, um dem Froste zu entgehen, tiefer in die Erde, wo sie den Winter in einer selbstgebildeten Höhlung verbringt. Im dritten Sommer begiebt sie sich zeitiger in die Tiefe und tritt dort in einer ähnlichen Winterhöhle den Puppenzustand an. Dieser beginnt nach dem letzten Wechsel der Haut, in welcher die Raupe schon dem Käfer ähnlicher wird. Die Dauer des Puppenzustandes ist verschieden, indem viele schon im Herbst, die größere Mehrzahl aber erst im Januar oder Februar zu Käfern werden. Im April oder Mai des vierten Jahres arbeitet sich nun der Käfer durch Drücken mit dem Kopfe, Stemmen und Schieben mit den Füßen und dem Hintertheile aus der Erde heraus, wobei, wenn es sehr dürrer oder der Boden fest ist, viele umkommen. In Sachsen sind schon seit vielen Jahren die Schaltjahre als Hauptmaikäferjahre bekannt, und es ist deshalb deren Wiedererscheinen in größerer Anzahl in diesem Frühjahr zu erwarten. Da indeß in nassen Jahren die Engerlinge häufig umkommen, auch deren Entwicklung durch störende Verhältnisse nicht selten verzögert wird, so daß sie erst im fünften Jahre auskriechen, so wird dadurch die Regelmäßigkeit der zahlreichern Wiederkehr derselben theils für gewisse Gegenden, theils überhaupt mehr oder minder unterbrochen und abgeändert.

Mittel zu Vertilgung der Maikäfer.

Der gefährlichste Feind der Engerlinge ist der Maulwurf. Auch können diese, wenn sie bei dem Pflügen freigelegt werden, leicht von Kindern eingesammelt und zum Futter für Schweine, Enten oder Hühner verwendet werden. Den Käfern stellen vorzüglich die Krähenarten und Sperlinge, sowie Füchse, Marber und Igel nach. Das unfehlbarste und in der That wenig schwierige Mittel der so schädlichen Vermehrung dieses Insekts entgegen zu wirken, ist das Tödten der Käfer, bevor die Weibchen ihre Eier in der Erde abgelegt haben, mithin in den ersten 14 Tagen ihres Erscheinens. Zu dem Ende sind die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, abzuschütteln, die Käfer zu sammeln und zu tödten. Bei kleineren Bäumen geschieht das Schütteln mit der Hand, bei größeren mittelst einer verhältnißmäßigen Stange, an deren ein mit Lappen unwickelter Haken befestigt ist. Das Schlagen an die Zweige ist, als denselben schädlich, ganz zu unterlassen. Ist der Boden, auf den die Käfer geschüttelt werden, frei oder nur mit niederem Grase bedeckt, so geschieht das Auffammeln ohne weitere Vorrichtung, bei höherem Grase sind wo möglich Tücher unterzulegen. Das Auffammeln geschieht in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, damit die Käfer nicht sobald entfliehen können, wenn sie nach dem Einsammeln munter werden. Bei größerer Anhäufung können aber doch die oberen fortfliegen, und sie müssen deshalb nach Umständen entweder mit einer Keule gestampft oder durch kochendes Wasser getödtet werden. Die eingesammelten Käfer kann man theils zum Futter für Enten oder Hühner verwenden; doch dürfen letztere nur mäßige Portionen davon bekommen, theils Dünger aus ihnen bereiten. Man übergießt sie zu dem Ende entweder mit Wasser, um durch Faulen eine brauchbare, sehr kräftige Jauche aus ihnen zu erhalten, oder vermengt sie mit Schichten von Lehm oder anderem bindenden Boden zu einem vortheilhaften Compost.

Der Sächsische Pressegesetzentwurf.

(Fortsetzung.)

Dies ist nichts. Dies ist ein elender Winkel in dem großen Meisterwerke, welches entworfen ist, die Freiheit des Buchhandels zu verwirklichen und welches die Gegenwart mit Jubel begrüßt, die Zukunft mit Bewunderung anstaunen wird. Die Buchhändler werden sich drinnen recht heimisch fühlen! Wie den Worten der Schriftsteller die Censur auflauert, so diesen beim buchhändlerischen Betriebe der Späherblick der Polizeibehörden. Denn „alle Erzeugnisse der Presse unterliegen einer gegen den Mißbrauch derselben sichernden polizeilichen Aufsicht.“ Das ist so zu verstehen, daß nicht bloß „alle in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden sonstigen Druckschriften politischen Inhaltes, sondern Alles, was innerhalb Landes mit oder ohne Censur (20 Bogen stark) gedruckt wird oder woran wenigstens einem inländischen Buchhändler entweder allein oder mit einem ausländischen zusammen die Rechte eines Verlegers oder Commissionärs zustehen, zum Vertriebe der Einholung

ausdrücklicher Erlaubniß bedarf,“ und daß „die Polizeibehörden der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden gemeinschädlichen Erzeugnisse der inländischen und ausländischen Presse und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlegen haben oder nicht, entgegenwirken und von Amtswegen dagegen einschreiten.“ Es ist eine sonderbare, den Begriffen von Freiheit wenig ähnliche Maxime, daß den Verleger, bevor er ein Exemplar seines neuen Verlagartikels versenden oder verkaufen darf, zum Vertriebe des Buches ausdrückliche Erlaubniß von der Polizeibehörde einholen muß. Als Grund für die Vertriebs-erlaubnis uncensirter Bücher kann im Geiste des Gesetzentwurfes angegeben werden, daß der Staat die Censur auch für die 20 Bogen starken Bücher nicht ganz aufgeben will und demgemäß den Polizeibehörden die Macht gibt, wenn sie Anstoß an einem fertigen Presseerzeugniß nehmen, dasselbe ohne Weiteres zu verbieten, so daß der Buchhändler, wie es dem Schriftsteller mit dem Censor ergeht, keinen Anspruch auf Entschädigung machen kann und zusehen mag, wie er seinen Verlust verschmerzen solle. Den Vertrieb censirter Schriften aber, zu deren Druck eine Polizei-

behörde die Erlaubniß gegeben hat, an die Erlaubniß einer zweiten Polizeibehörde knüpfen, also für Schriften von unter 20 Bogen eine zweifache polizeiliche Aufsicht bestellen, ist eine fast übermenschliche Vorsicht, die zu erklären oder zu rechtfertigen uns wenigstens nicht möglich ist. Den Amtseifer der Censoren haben wir noch nie in Zweifel ziehen gehört. Ihre Freisinnigkeit wird nur in den den Gesetzentwurf begleitenden Motiven gerühmt. Es sieht aus, als ob das Ministerium die Censoren der Fahrlässigkeit, und zugleich seine Verordnungen der Unbestimmtheit und Unzulänglichkeit zeihe, wenn es für möglich hält, daß censirte Schriften noch „gemeinschädlich“ sein können und mit der Aufsicht über die Ausübung der Censur, nicht zum Schutze der Schriftsteller und Buchhändler, sondern zur Unterdrückung jener gefürchteten gemeinschädlichen censirten Preßerzeugnisse, also nicht darüber, daß die Censur zu streng, sondern daß sie zu mild gehandhabt werde, eine Polizeibehörde als controlirende beauftragt, von deren Gutdünken der Buchhändler die Erlaubniß zum Verkaufe seines mit Genehmigung des Censors gedruckten Werkes zu erwarten hat. Nirgends in der ganzen Welt, bei keinem Erzeugniß der Kunst oder Gewerbsthätigkeit, bei keinem Handelsartikel fragt der Producent oder Eigenthümer die Polizei, ob er seine Waare verkaufen dürfe. Der Buchhändler dagegen darf an Niemanden ein Exemplar seiner neuen Schrift verabreichen, wenn er sich nicht von der Polizei die ausdrückliche Erlaubniß zum Ver-

triebe ausgewirkt hat. Und wahrlich nicht geringen Nachtheil, doppelte Streiche auf einmal leidet er, wenn er das zu thun unterläßt; denn die Verabfolgung gedruckter Exemplare vor Ausstellung der Vertriebs-erlaubniß ist mit Geldstrafe bis zu 100 Thln. zu ahnden, und außerdem gehört die, dem Handel nicht ausdrücklich freigegebene Schrift, schon von selbst in die Reihe jener rechtswidrigen, zur Unterdrückung geeigneten, gegen welche die Polizei von Amtswegen einschreitet, ohne dem Buchhändler Aussicht auf Entschädigung zu gewähren. Wir haben Freiheit des Handels und Freiheit des Buchhandels immer anders verstanden.

Überall wo sich die Polizei berufen sieht, dem Handel bestimmte Bahnen anzuweisen, Grenzen zu ziehen und an Mauth- und Zollämtern durch Fragen oder Untersuchungen Schwierigkeiten zu machen, tödtet sie das Leben des Handels. Zeit ist ihm ein Kapital. Er will nicht gestört, nicht unterbrochen, nicht angehalten sein. Schnell will er sein Ziel erreichen, so schnell als möglich den Absatz bewerkstelligen, damit er sogleich den Ertrag auf ein neues Unternehmen verwenden könne. Dazu bedarf er nichts weiter als Freiheit und rechtlichen Schutzes. Der Buchhandel muß an demselben Maßstabe gemessen werden. Rascher Absatz, den er sucht, und rechtlicher Schutz, den er vom Staate verlangen kann, sind auch für ihn Lebensbedingungen. Ohne diese, ohne Garantie der Sicherheit des Unternehmens giebt es keine vernünftige Spekulation. (Beschluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer.

Geborne: 58) Georg Wilh. Zochers, B. u. Zimmerm. allh. u. Soldat beim Infanterie-Regiment Prinz Georg L. Anne Aug. 59) Mstr. Christian Gottlieb Scherzers, B. u. Schuhmachers allh. L. Aug. Friederike. 60) Mstr. Emanuel Fürchtegott Fieg's, B. u. Besizers einer Mahlmühle allh. L. Aug. Emilie.

Beerdigte: 40) Joh. Ad. Hüllers, E. in Remtengrün S. Joh. Aug., 2 J. 1 M. 7 T. mit P. 41) Karl August Lenks, E. in Jugelsburg L. Christiane Rosine, 3 M. 1 T. mit Lektion.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diac. Steudel.

Beerdigte: 1) Joh. Georg Martins, Einw. in Klee-dorf, L. Christiane Margarethe, 2 M. 6 T. 2) Joh. Glob Meier, Auszügler in Elster, ein Chemann, 67 J. 10 M. 12 T. mit Pred. u. Abd. 3) Joh. Georg Peterhänsels, Handarbeit. in Sohl, S. Joh. Christian, 1 J. 5 M. 13 T. mit Pr.

Advertissement. Von dem unterzeichneten Königl. Gerichte sollen

den 19. Mai 1840

mehre Kleidungsstücke, Materialwaaren, zwei Uhren und sonstige Effecten, wie solche in dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag näher beschrieben sind, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert

werden. Indem man solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle diejenigen, welche darauf zu bieten gesonnen sein sollten, geladen, obberregten Tages Vormittags 9 Uhr an Königl. Gerichtsstelle alhier sich einzufinden.

Adorf, den 28. April 1840.

Das Königl. Gericht das.

Jani, Justizamtmann.

Dank. Bei dem in der 2ten Morgenstunde des vorgestri-gen Tages in hiesiger Stadt entstandenen Feuer haben die Städte Delsniß, Adorf und Schöneck, so wie die Gemeinden zu Erlbach, Wohlhausen, Breitenfeld, Voigtsberg, Landwüst, Brambach, Siebenbrunn, ingleichen mehrere benachbarte und entferntere Gemeinden, desgleichen unsere böhmischen Grenz-nachbarn zu Schönbach und Rosbach durch schnell herbeigeeilte Hülfe und durch die angestrengteste Thätigkeit das fürchterliche Element des Feuers mit zu dämpfen aus allen Kräften sich angelegen sein lassen und nur durch deren Mitwirkung ist es gelungen, den noch stehen gebliebenen kleinen Theil der hiesigen Stadt zu retten. Besonders haben wir die von Seiten der Feuercommissarien, des Herrn Rittmeisters von Beulwitz auf Erlbach und des Herrn Justizamtmanns Jani zu Adorf, so wie des Herrn Bürgermeisters Merz zu Delsniß und des Stadt-verordneten, Herrn Advocat Beckers zu Adorf, in Leitung der Löschanstalten entwickelte Thätigkeit und bewiesenen Eifer rüh-mend anzuerkennen. Allen diesen Edlen sagen wir hierdurch für diese ihre thätigst geleistete Hülfe unsern innigsten Dank, mit dem Wunsche, daß der Höchste mit väterlichem Schutze

über diese Gemeinden wachen und sie vor ähnlichem Unglücke stets behüten möge.

Neukirchen, am 25. April 1840.

Der Rath und die Stadtverordneten das
Schweiniß.

Dank. Für die vielen, vielen Beweise von Theilnahme, Freundschaft und Liebe, welche uns an dem Schreckensmorgen des 23. Aprils sowohl, als auch nachher bis zum heutigen Tage von Freunden und Verwandten in der Nähe und aus der Ferne zu Theil geworden sind, fühlen wir uns gedrungen, den wärmsten und innigsten Dank zu sagen. Wir haben allerdings unser und unserer 7 Kinder Leben gerettet, wofür wir dem Allgütigen nicht genug dankbar seyn können; allein der Verlust unserer fast ganzen Habe, insbesondere einer aus beinahe 1700 Bänden bestehenden Bibliothek, wovon nur ein einziges Buch zufällig vor der Wuth des Feuers geschützt geblieben ist, und aller, seit 25 Jahren gesammelten literarischen Notizen ist schmerzlich, sehr schmerzlich! Ach! wie wohl thut es da dem Herzen, in so vieler Theilnahme zahlreicher, sich wahrhaft bewährender Freunde Trost und Beruhigung zu finden. Möge der Allgütige über allen diesen Freunden walten, daß Keiner von ihnen auf gleiche Weise, wie wir, geprüft werden.

Markneukirchen den 2. Mai 1840.

M. Friedrich Grimm, Pfarrer und dessen Frau.

Dank, ja innigen Dank, den edlen Männern und Frauen in Adorf, Breitenfeld, Gungen, Wohlhausen, Erlbach, Wernitzgrün, Landwüst und Siebenbrunn, ingleichen mehreren böhmischen Gränznachbarn, welche mir bei der am 23. d. M. drohenden Gefahr, so wetteifernd zu Hülfe eilten. Gott behüte Sie alle vor ähnlichen Gefahren.

Neukirchen, am 26. April 1840.

Heinr. Heberlein, Müller.

Verkauf. Künftigen Sonnabend den 9. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen in dem Prellischen Hause am Pfortenberge eine halbe Scheune, 1 Wagen, 1 Ackerpflug mit Zubehör und eine Heckerlingbank auf dem Wege der Privatversteigerung verkauft werden.

Hausverkauf. Mein, im unteren Steinwege allhier gelegenes Wohnhaus sammt Zubehör, bestehend aus:

- 1) dem Haupthause mit 8 heizbaren Stuben, 5 Kammern, 2 Küchen, 2 Gewölben, 1 Keller und großem Bodenraume,
 - 2) dem Ganggebäude mit Düngerstelle, Schwein- und Hühnerstalle, 2 Kammern und Bodenraume,
 - 3) einem Nebengebäude mit Stallung zu 2 Pferden, Holzstalle, Bodenraum und 1 Kammer,
 - 4) dem Gewölbgebäude, mit 2 feuerfesten großen Gewölben über einander und Dachraume,
 - 5) einem großen Obst-, Gemüse-, Blumen- und Grasgarten nebst Gartenhäuschen am Hause
- steht aus freier Hand zu verkaufen. Zur Anzahlung werden Ein Tausend Thaler erfordert, das Uebrige kann gegen 1/4 jährige Kündigung und 4% Zinsen darauf hypothekarisch stehen bleiben.

So lange ich Inhaber dieser Hypothek bin, nehme ich auf die Kaufgelder Abschlagszahlungen zu jeder Größe ohne Kündigung an. Plauen, den 30. April 1840. D. Lorenz.

Hausverkauf. Ich bin gesonnen, mein allhier auf dem sogenannten Berge gelegenes und erst seit 4 Jahren neu erbautes Wohnhaus, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Boden, Stall und Keller nebst einem um das Haus herum befindlichen Garten aus freier Hand zu verkaufen.

Markneukirchen, Monat April 1840.

Johann Georg Adler, Geigenmachermstr.

Verkauf. Einem geehrten Publikum empfehle ich zu gefälliger Abnahme:

Extrafine Vanillen-Chocolade	à 8	12	fl
Feinste Gewürz-Chocolade N ^o 1	" "	10	"
ditto " 2	" "	8	"
Gesundheits-Chocolade mit weißem Candis bereitet, ohne Gewürz	" "	9	"
Rechte Cacao-Masse	" "	8	"

Auf vorherige Bestellungen fertige ich auch noch andere Sorten zum Wiederverkauf und werde diese, der Qualität angemessen, zu den möglichst billigsten Preisen berechnen.

Julius Suppius in Schönberg.

Gefunden. Am 13. April d. J. ist auf dem Fußsteige, welcher von der Fies'schen Mühle auf die Neukirchner Straße führt, ein Taschentuch gefunden worden und wieder zu erlangen beim Sattlermstr. Kühn sen. zu Adorf.

Gefunden. Am vergangenen Freitag Abends ist auf der Adorfer-Brambacher Chaussee im Raunergrunde eine Tabakspfeife gefunden worden und kann solche der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Inzerionsgebühren wieder erlangen bei Wilh. Zenker, Hutmachermstr. in Adorf.

Anzeige. In dem am 1. Mai d. J. zu Asch in Böhmen zum Besten der Markneukirchner am 23. v. M. Abgebrannten, wo außer früheren und späteren Beiträgen an Geld und Lebensbedürfnissen 100 Gulden C. M. eingiengen, stattgehabten Konzerte trug die Frau Gräfin Ernestine v. Zedtwitz, aus Schillings Universal-Lexikon der Tonkunst unter dem Namen: v. Fricke bereits rühmlich bekannt, a) Variationen v. Herz. Op. 18. b) ein großes Rondo v. Kalkbrenner (Gage d'amitié) Op. 66. c) 2 Studien (No. 11 in gebrochenen Akkorden und No. 12 Bravourstück für die linke Hand) v. Chopin. d) Furioso-Galop v. Strauß nach List's Motiven und 6 Walzer von Edlen v. Mayer, eben so schön wie schwer, in höchster Vollendung und noch dazu ohne Noten (auswendig) vor und änderte den allgemeinsten Beifall; außerdem unterhielten die Ascher Herren Lehrer (Kantor Gruber, die Herren Stöß und Rank und der Kandidat Grasselt) die zahlreiche Gesellschaft mit köstlichen Gesang, womit die mitternächtliche Stunde heranrückte, und diese Art von geistiger Unterhaltung schloß. Referent enthält sich aller weitem Kritik über diese vergnügten Abendstunden und bemerkt schießlich bloß, daß der Markt Asch, freilich eine bittere, Freude empfand, dem Nachbarmarkte Neukirchen es jetzt vergelten zu können, was ihm in gleicher Noth 1814 von dorthen Gutes geschah. A. B.

